Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/2558**

Der Bundesminister der Justiz
6225 — 16 244/64

Bonn, den 8. September 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Einrichtung von Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
— Drucksache IV/2535 —

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Frage, ob für Mietsachen ein besonderes Schlichtungsverfahren eingeführt werden soll, ist bereits bei den Beratungen des Zweiten Gesetzes zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften vom 14. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 457) im Deutschen Bundestag behandelt worden. Vom Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung waren für dieses Verfahren zunächst mehrere Möglichkeiten zur Erörterung gestellt worden, u. a. auch ein gemeinsamer Ausschuß der Vermieter- und Mieterorganisationen. Davon ausgehend wurde im Verlauf der weiteren Beratungen im Deutschen Bundestag ins Auge gefaßt, ein besonderes Güteverfahren in der Art zu schaffen, daß die mündliche Verhandlung vor dem Amtsgericht mit einer Güteverhandlung beginnen sollte. Die Mehrheit des Bundestages hat sich jedoch in der 125. Sitzung vom 30. April 1964 dagegen ausgesprochen, ein solches Güteverfahren vorzusehen. Für ihre Stellungnahme war insbesondere maßgebend, daß ein Güteverfahren eine unnötige Verzögerung des gerichtlichen Verfahrens mit sich bringen würde und daß der Richter ohnehin das Sach- und Streitverhältnis mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite hin zu erörtern habe und außerdem gehalten sei, in jedem Stadium des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits hinzuwirken. Der Bundestag hat sich aber dem Anliegen, Räumungsprozesse zwischen Vermieter und Mieter möglichst zu vermeiden, nicht

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

verschlossen; er hat deswegen die besondere Kostenvorschrift des § 93 b der Zivilprozeßordnung geschaffen, mit der dem Vermieter für den Fall, daß er sich nicht vor Beginn eines Räumungsprozesses in gewissem Rahmen zu einem Gespräch mit dem Mieter bereit findet, Kostenfolgen angedroht werden (vgl. den Schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses – Bericht des Abgeordneten Dr. Hauser – zu Drucksache IV/2195).

Seitdem der Deutsche Bundestag nach eingehender Beratung davon abgesehen hat, besondere Schlichtungsstellen für Mietstreitigkeiten einzuführen, sind in der kurzen Zwischenzeit noch keine Erfahrungen gesammelt worden, die eine andere Entschließung rechtfertigen könnten. Daher sieht die Bundesregierung zur Zeit keinen Anlaß, auf die Einführung solcher Schlichtungsstellen hinzuwirken.

In Vertretung

Dr. Bülow